

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 65

Mittwoch, den 8. Juni

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Erhebung der Wasserbeiträge für das Stadthamburgische und das Cuxhavener Versorgungsgebiet. S. 269. — Gesetz mit Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Jurisdicte für Kindererziehung und des Gesetzes, betreffend die Bewilligung des Hochwidererlebens S. 270. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Veräußerung von Estaten gegen Schlichthandel, Verstreiter und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. December 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2107). S. 271.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Erhöhung der Wasserbeiträge für das Stadthamburgische und das Cuxhavener Versorgungsgebiet.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 4 Abs 1 des Regulativs für die Wasserversorgung durch die Stadtwasserkunst vom 13. Juli 1906 erhält mit Wirkung nach der ersten seit der Verkündung dieses Gesetzes stattfindenden Aufnahme der Wassermesserstände folgende Fassung:

- 1 Die Wasserabgabe findet nach Wassermessern in der Weise statt, daß die Beiträge nach den von den Wassermessern angezeigten Verbrauchsmengen mit 90 Pf. für das Kubikmeter berechnet werden.

Artikel 2

§ 4 Abs 1 und 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Stadt Cuxhaven und anderer Gemeinden des Amtes Nibebüttel vom 29. Juli 1914 erhalten mit Wirkung nach der ersten seit der Verkündung dieses Gesetzes stattfindenden Aufnahme der Wassermesserstände folgende Fassung:

- 1 Die Wasserabgabe findet nach Wassermessern in der Weise statt, daß die Beiträge nach den von den Wassermessern angezeigten Verbrauchsmengen mit Mk 1,20 für das Kubikmeter berechnet werden.
- 2 Für die Lieferung von Wasser an Schiffe wird der Beitrag ebenfalls nach dem durch Wassermesser angezeigten Verbrauch mit Mk 2,20 für das Kubikmeter berechnet.

Artikel 3

Der Eigentümer eines vermieteten Grundstückes kann, wenn der Mietvertrag vor der Verkündung dieses Gesetzes geschlossen ist, bis zur Neuregelung des Mietverhältnisses den nach diesem Gesetz von ihm zu zahlenden Mehrbetrag von dem Mieter ersetzt verlangen. Der Mieter

eines Grundstücksteils hat, wenn der Wasserverbrauch nicht durch einen Unterwasserzähler festgestellt werden kann, dem Eigentümer denjenigen Teil des Mehrbetrages zu ersetzen, der dem Verhältnis des von dem Mieter zu zahlenden Mietzinses zu dem bei der Grundsteuerperanlagung ermittelten Mietwert des Grundstückes entspricht.

Die Erfassungspflicht des Mieters tritt nicht ein, wenn der Grundeigentümer sich weigert, dem Mieter auf Verlangen die Belege über den Wasserverbrauch des Grundstückes und die Verteilung des Mehrbetrages vorzulegen.

Die Erfassungspflicht des Mieters fällt fort, sobald die Friedensmiete um 70 v. H. erhöht ist.

Als Friedensmiete ist die am 1. Juli 1914 zwischen den Parteien vereinbarte gemessene Miete anzusehen, es sei denn, daß diese Miete aus besonderen Gründen (z. B. Trockenwohnen, Verwandtschaft) niedriger als angemessen war.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 1921.

Der Senat.

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige und des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Art. I

§ 5 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige vom 11. September 1907 in der Fassung vom 6. November 1914 (Amtsblatt 1907 S. 539 und 1914 S. 599) wird wie folgt geändert und ergänzt:

A. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Aufsicht über das Halten von Kostkindern und über Krippen, Warteschulen und Kindergärten nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, (Amtsblatt 1910 S. 88) und des Art. II dieses Gesetzes;

B. Als weiterer Absatz wird hinzugefügt:

5. Die Bildung eines Ausschusses zur Förderung der Jugendwohlfahrt aus Vertretern der einschlägigen Behörden und privaten Organisationen sowie aus sachverständigen Einzelpersonen.

Art. II

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, in der Fassung vom 9. Februar 1910 (Amtsblatt S. 88) wird wie folgt ergänzt:

§ 11

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Krippen, Warteschulen und Kindergärten sinngemäße Anwendung.

Der Senat erläßt Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb dieser Anstalten.

§ 12

Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung zur Haltung von Kindern in Krippen, Warteschulen und Kindergärten verlagert oder zurückgenommen wird, ist im Wege des Rekurses anfechtbar. Über den Rekurs entscheidet die Senatssektion für Gewerbe-
rekursachen. Die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung und der Bekanntmachung des Senats vom 19. Januar 1900, betreffend das Rekursverfahren in Gewerbe-
sachen, (Amtsblatt 1900 S. 250) finden Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 1921.

Der Senat.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über Verschärfung von Strafen gegen Schleichhandel,
Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920
(Reichs-Gesetzbl. S. 2107).

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Zulassung der Wiederaufnahme eines unter-
lagten Handelsbetriebes im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Verschärfung von Strafen
gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom
18. Dezember 1918 ist für den hamburgischen Staat die Deputation für Handel, Schifffahrt
und Gewerbe.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. April 1921.

